

## **Ordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte in der Schule**

### **§ 1 Verbot**

Die Nutzung digitaler Endgeräte ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten nach der Maßgabe folgender Vorschriften.

### **§ 2 Erlaubnisvorbehalt sowohl im Unterricht als auch in den kleinen und großen Pausen**

Die digitalen Endgeräte dürfen sowohl im Unterricht als auch in den kleinen und großen Pausen zu Unterrichtszwecken benutzt werden, wenn und soweit die jeweilige Lehrkraft es erlaubt. Die jeweilige Lehrkraft bestimmt sowohl Art als auch Umfang der Nutzung der Geräte. Soweit die Lehrkraft nichts anderes bestimmt, ist die Erlaubnis zur Nutzung auf Unterrichtszwecke und auf die Zeit begrenzt, in welcher sich die Schülerin bzw. der Schüler im Beisein der Lehrkraft befindet

### **§ 3 Erlaubnis in unterrichtsfreien Zeiten**

Allen Schüler:innen ist die Nutzung der digitalen Endgeräte vor dem Unterrichtsbeginn ihrer jeweils ersten Unterrichtsstunde, nach dem Ende ihrer jeweils letzten Unterrichtsstunde, in ihren Freistunden und während der Mittagspause ausschließlich zu Schulzwecken erlaubt.

### **§ 4 Nutzungsregeln bei erlaubter Nutzung**

Soweit nach dieser Ordnung eine Erlaubnis zur Nutzung digitaler Endgeräte besteht, gelten die nachfolgenden Nutzungsregeln:

(1) Wer ein Gerät nutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzung zu unterrichtsfremden Zwecken ist verboten.

(2) Die Benutzung der Geräte durch die Schüler:innen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler trägt Verantwortung für ihr/sein eigenes Gerät und sorgt dafür, dass Schäden an ihrem/seinem Gerät ausgeschlossen sind.

(3) Wenn und soweit die Nutzung der digitalen Geräte gestattet ist, sind Apps und Software wie Office- und Büroanwendungen erlaubt. Der Einsatz von Suchmaschinen und/oder Recherche-Werkzeugen während des Unterrichts bedarf in jedem Einzelfall des Einsatzes einer Erlaubnis der Lehrkraft. Während der Schulzeit ist die Nutzung von Social-Media-Apps/-Software, YouTube, Streaming-Diensten oder Ähnlichem ausdrücklich untersagt. E-Mail-Programme und/oder Messenger-Dienste dürfen nur zu schulischen Zwecken verwendet werden.

(4) Ein Anfertigen von Screenshots oder sonstige Aufnahmen/Kopien von Daten und/oder Unterrichtsinhalten ist verboten; es sei denn, das Verhalten wurde im Einzelfall durch die jeweilige Lehrkraft gestattet. Das Verbot umfasst insbesondere die Nutzung zu nicht schulischen Zwecken. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sind nur mit der Zustimmung der Lehrkraft und der beteiligten Personen zulässig.

(5) Die Schüler:innen sind verpflichtet, besonders auf Datenschutz und Datensicherheit zu achten. Das bedeutet, dass sie sorgsam und sparsam mit eigenen und fremden Daten umgehen. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr/sein eigenes Gerät gegen den unbefugten Zugriff Dritter ausreichend gesichert ist. Hierfür verwendet sie/er geeignete Mittel, insbesondere einen PIN, ein Muster, eine Fingerabdruck-ID und/oder eine Face-ID oder einen anderen geeigneten Schutzmechanismus. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist verpflichtet sicherzustellen, dass Dritte keine Kenntnis von und/oder keinen Zugang zu den vorgenannten Identifikationsmitteln haben. Die Datensicherung obliegt jeder Schülerin/jedem Schüler selbst.

(6) Die Schüler:innen sind verpflichtet, die allgemeinen Gesetze sowie das Urheberrecht und die Gesetze zum Schutze Dritter, insbesondere deren Persönlichkeitsrechte, zu beachten.

Die Nutzung der digitalen Infrastruktur der Schule zu unterrichtsfremden Zwecken ist untersagt.

(7) Wollen Schüler:innen fremde Texte, Bilder und sonstige Werke auf Geräten zu Unterrichtszwecken verwenden, sind sie verpflichtet, sie entsprechend zu kennzeichnen und, falls erforderlich, die Zustimmung des Urhebers einzuholen; Gleiches gilt für Ausdrücke der erstellten Dateien, die zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

Werden im Rahmen von Hausaufgaben, Klassenarbeiten, Tests, sonstigen Arbeiten oder während des Unterrichts fremde Texte oder sonstige Inhalte als eigene ausgegeben, kann die gesamte Leistung der Schülerin/des Schülers mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet werden.

(8) Die Schüler:innen sind verpflichtet, es während der Schulzeit zu unterlassen, jugendgefährdende oder strafrechtlich relevante Bilder, Videos und/oder Texte auf den Geräten zu speichern, solche an Dritte zu versenden und/oder sonst zu verbreiten. Die Nutzung der Geräte im Unterricht erfolgt zu jeder Zeit mit Rücksicht auf die Belange der Schule und auf Rechte Dritter.

(9) Verstößt eine Schülerin/ein Schüler gegen die Regeln dieser Ordnung, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Die Lehrkraft ist berechtigt, das Gerät in Verwahrung zu nehmen. Die Aushändigung kann an die Schülerin/den Schüler oder an deren/dessen Erziehungsberechtigte(n) erfolgen. Allen Schüler:innen ist bekannt, dass die Herausgabe regelmäßig erst nach Schulschluss und regelmäßig nur zu regulären Bürozeiten erfolgen kann. Ansprüche wegen verzögerter Herausgabe bestehen nicht.

(10) Der Lehrkraft und der Schulleitung bleiben bei Verstößen gegen diese Ordnung Maßnahmen nach §§ 95 ff. ÜSchulO vorbehalten.